
Errichtung eines Solarparkes bei Geusa/ Merseburg

(Saalekreis, Land Sachsen-Anhalt)

Artenschutzrechtliches Gutachten zum
Vorkommen des Feldhamsters

Auftraggeber:

Holger Haselbach
Landschaftsarchitekturbüro Haselbach

Talstr. 17A
06120 Halle (Saale)
fon 0345 2021084
fax 0345 4789618

Auftragnehmer:

Guido Mundt
Diplom-Biologe

Adam-Kuckhoff-Str. 20
06108 Halle
mobil: 0176 24050461
email: guido.mundt@googlemail.com

PD Dr. habil. Volker Neumann
Diplom-Biologe

Säuleneichenweg 6
06198 Salzatal OT Lieskau
fon 0345 5234696
mobil 0176 80102186
email volker.neumann.col@gmx.de

Datum:

19. Mai 2011

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Artenschutzrechtliche Aspekte	2
3	Methoden	3
4	Kurzcharakteristik der Art	3
5	Kenntnisstand	4
6	Zustand des Vorhabensgebietes	6
7	Ergebnisse und Bewertung.....	7
8	Literatur	7
9	Anlage - Fotodokumentation	9

1 Einleitung

Bei Geusa/Merseburg wird die Errichtung eines Solarparks geplant. Es soll eine Fläche von 24 ha mit Solarpanelen überbaut werden.

Da sich das Vorhabensgebiet innerhalb des Verbreitungsraumes des Feldhamsters befindet, war das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

2 Artenschutzrechtliche Aspekte

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt im Paragraphen 44 den Umgang mit besonders geschützten Tierarten. Nach Abs 1. (Zugriffsverbote) ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokale Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bezüglich der in § 44, Abs. 1, Zif. 3 genannten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist es unerheblich, ob sich diese in natürlicher Umgebung oder anthropogenen Bauwerken befinden.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen (§ 45, Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15, Abs, 2 BNatSchG).

3 Methoden

Die Untersuchung zum Vorkommen des Feldhamster wurde am 05. Mai 2011 durchgeführt und beinhaltete darüberhinaus eine Vorbegehung zum Kennenlernen des Gebietes (21.02.2011). In den ebenen Bereichen mit keinen bis einzelnen Gehölzen erfolgte die Untersuchung durch streifenförmiges Begehen der Bearbeitungsfläche. Es wurde ein Streifenabstand von 5 m gewählt. Die Teile der Untersuchungsfläche mit dichterem Baumbestand wurden nur fragmentarisch kontrolliert, da sie dem Habitatanspruch der Art nur unzureichend genügen und ihr Vorkommen hier nicht zu erwarten ist.

4 Kurzcharakteristik der Art

Der Feldhamster ist ein typischer Offenlandbewohner, der sich von seinem vermuteten Kernareal in den russisch-ukrainischen Steppen als Kulturfolger des Menschen bis nach Mitteleuropa ausgebreitet hat (NEUMANN et al. 2005). Hier boten vor allem die ertragreichsten Agrarflächen Lebensbedingungen, die in der Vergangenheit zum Teil zu ungewöhnlich hohen Dichten führten. Stellenweise wurden in Gradationsjahren über 50 Baue je ha gezählt (NECHAY 2000, MAMMEN et al. 2007). Der Rückgang der Bestandszahlen setzte in der Mitte des 20. Jahrhunderts ein (KAYSER & STUBBE 2003). Als Ursache werden vor allem Veränderungen in der Form der landwirtschaftlichen Bearbeitung, aber auch klimatische Veränderungen diskutiert.

Feldhamster bevorzugen als Lebensraum Agrarflächen mit Getreideanbau. Obwohl auch Vorkommen in Gärten, Scheunen, Hecken und an Straßenböschungen bekannt sind, handelt es sich dabei um suboptimale Lebensräume, die in der Regel nur temporär genutzt werden.

Neben dem Ernährungsaspekt ist für das Vorkommen von Feldhamstern die Qualität der Böden für die Anlage von Erdbauen entscheidend. WEIDLING UND STUBBE (1998) stellten eine Korrelation von Hamstervorkommen mit den besseren landwirtschaftlichen Böden, tiefgründigen Rendzinen, und Schwarzerden fest. Vor allem lehmiger Sand bis Lehm bietet dem Tier optimale Lebensbedingungen. Stark skeletthaltige Böden, wie Sande oder Verwitterungsböden werden gemieden. Zur Anlage winterfester Baue ist eine Bodentiefe von 100 cm mit einem deutlich darunter liegenden Grundwasserspiegel erforderlich.

Die Aktivitätszeit der Feldhamster erstreckt sich von Mitte April/ Anfang Mai bis Ende August, seltener bis in den November. Dabei verbringen sie den überwiegenden Teil des Tages, bis zu 22 Stunden, unterirdisch (MUNDT 2007). Die Paarung erfolgt von Mai bis Juni. Ende Juli bis Anfang August erreichen die Jungtiere ihre Selbständigkeit.

Der Feldhamster genießt einen Schutzstatus als Tierart „von gemeinschaftlichem Interesse“ nach europäischem Gemeinschaftsrecht gemäß Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Weiterhin gehört er nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu den besonders und streng geschützten Arten. Nach der Roten Liste Deutschlands wird der Feldhamster als „stark gefährdet“ (MEINIG et al. 2009) und für Sachsen-Anhalt als „vom Aussterben bedroht“ (HEIDECHE et al. 2004) eingeschätzt.

Tab. 1: Gefährdungsseinschätzung nach den Roten Listen und gesetzlicher Schutzstatus des Feldhamsters.

Rote Liste Deutschland (Meinig et al. 2009), Rote Liste Sachsen-Anhalt (Heidecke et al. 2004): 0 = Ausgestorben oder Verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = Extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = Ungefährdet, nb = Nicht bewertet, - = Kein Nachweis oder nicht bewertet

Artname	Gefährdung (Rote Liste)		Gesetzlicher Schutzstatus		
	BRD	LSA	FFH-RL	BArt SchV	BNat SchG
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i> (L., 1758)	1	1	IV	---	besonders und streng geschützt

5 Kenntnisstand

Nach Auswertung des vorhandenen Altdatenbestandes (Datenbank LAU, Stand 30. Okt. 2009) konnte innerhalb eines 5.000-m-Radius um das Vorhabensgebiet nur ein bekannter Nachweis recherchiert werden. Er befand sich in einer Entfernung von über 3.000 m zur äußeren Grenze des Vorhabensgebietes am nördlichen Stadtrand von Merseburg und datiert aus dem Jahre 1973.

Tab. 2: Nachweise des Feldhamsters im 1.000-m-Radius um das Vorhabensgelände (Quelle: Datenbank LAU, Stand 30. Okt. 2009)

Jahr	Fundort	MTB-Qu	Quelle	Nachweis
1973	Merseburg	4637-NO	Inst. Zool. HAL	Sammlungskartei, erschlagen

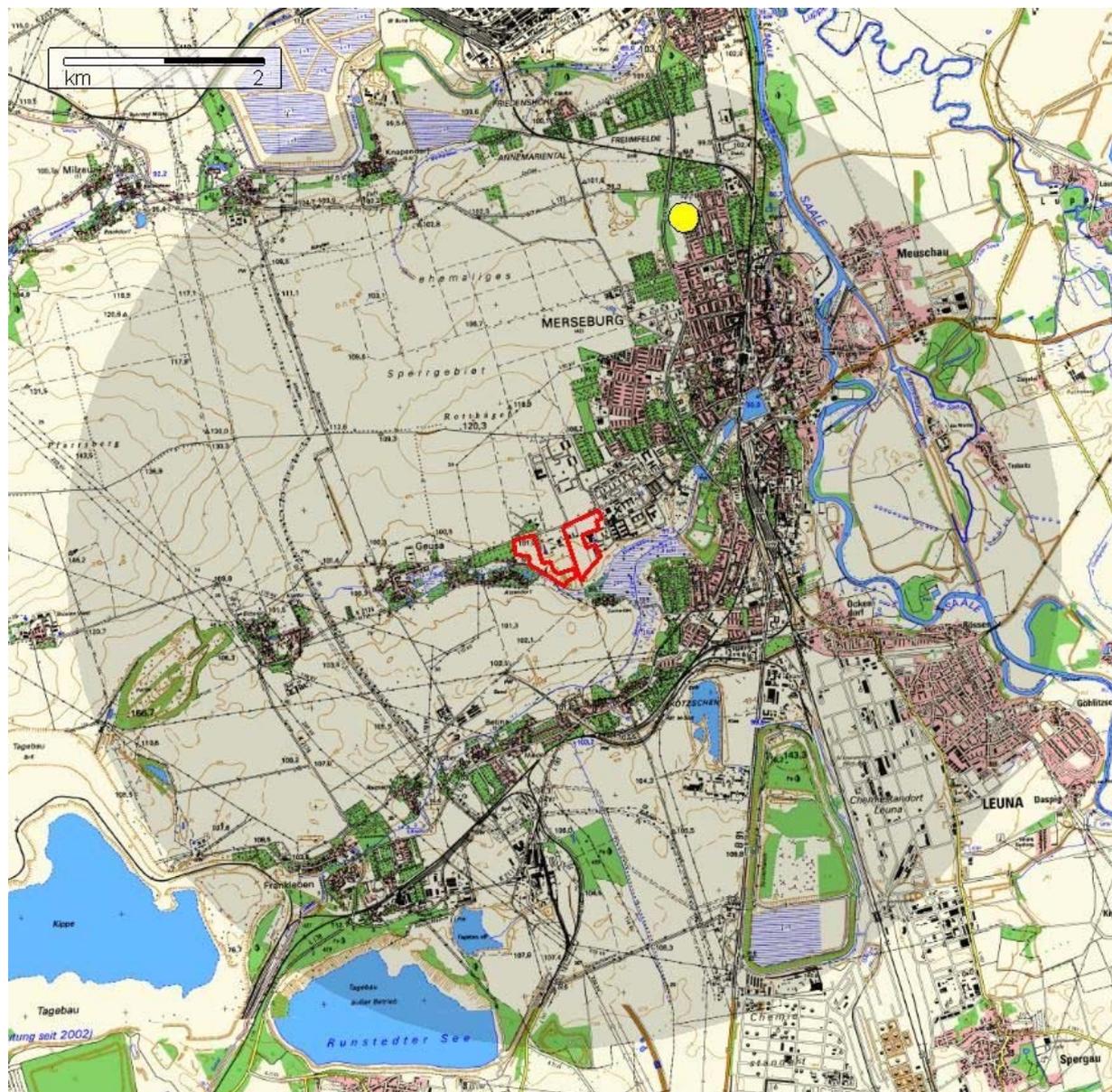


Abb. 1: Nachweis des Feldhamsters im 5.000-m-Radius um das Vorhabensgelände (Quelle: Datenbank LAU, Stand 30. Okt. 2009)
rote Linien = Lage des Vorhabensgeländes, hellgrauer Kreis = 5.000-m Radius um das Vorhabensgelände, gelber Kreis = Altnachweis von 1973

6 Zustand des Vorhabensgebietes

Für das Vorhaben wurde ein seit mehreren Jahren ungenutzter Teil einer ehemaligen NVA-Kaserne gewählt. Im Rahmen der Planungen wurde das Gebiet in eine ca. 10 ha große Teilfläche (I) im Westen und eine ca. 14 ha große Teilfläche im Osten gegliedert.

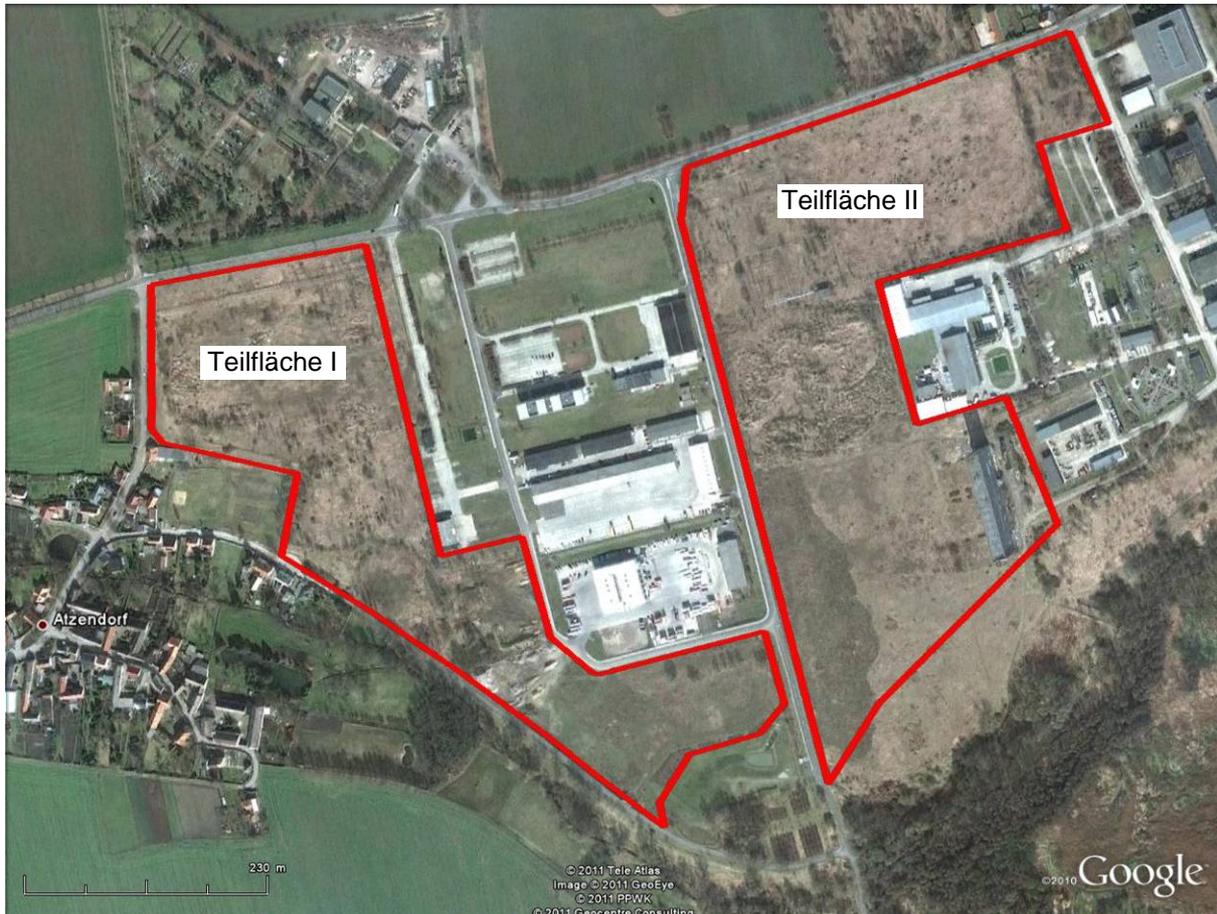


Abb. 2: Lage und Gliederung des Vorhabensgebietes zwischen Geusa/ Atzendorf bei Merseburg

Beide Teilflächen unterscheiden sich geringfügig voneinander. Bei der Teilfläche I handelt es sich im Wesentlichen um eine Ödlandfläche, die von Süden nach Norden zunehmend verbuscht (Anhang, Abb. 3 bis 6). Auf der ganzen Fläche, vor allem aber im Norden sind auch ältere Bäume, überwiegend Pappeln, vorhanden. Im Süden konnten größere Bereiche mit einer kiesigen Bodenoberfläche festgestellt werden. Dabei handelt es sich vermutlich um eine Auflage bzw. Schotterung. Im mittleren Teil befindet sich eine (ehemalige?) Baufläche mit kleineren Kieshalden aus jüngerer Zeit. Teilfläche II (Anhang, Abb. 7 und 8) besteht überwiegend aus einem trockenen Grasland. Im Norden sind mit dichtem Gehölzbestand bewachsenen Abraumberge vorhanden.

7 Ergebnisse und Bewertung

Das Vorhabensgebiet befindet sich innerhalb des bekannten Verbreitungsraumes des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt. Es ist in Ortsrandlage, unmittelbar an landwirtschaftliche Nutzflächen, Siedlings- und Gewerberäume grenzend, gelegen. Bodenkundlich handelt es sich um die Region der Bodenlandschaften mit tschernosembetonten Lössböden, wobei lokal Löß-Schwarzerde-Böden anzutreffen sind (GLS 1999). Unter Berücksichtigung dieser Standorteigenschaften ist zumindest im Umfeld des Vorhabensgebietes mit dem Vorkommen des Feldhamsters zu rechnen. Die Begehung erbrachte jedoch keinen Hinweis auf das Vorkommen des Feldhamsters auf der Vorhabensfläche.

Vor allem die fehlende landwirtschaftliche Nutzung, kombiniert mit der zunehmenden Verbuschung, besonders auf der Teilfläche I, bewirken eine pessimale Habitatqualität. Zusätzliche, sich negativ auswirkende Faktoren sind i) die Verschlechterung der Grabbarkeit weiter Bereiche der Teilfläche I durch Schotterung der Bodenoberfläche, ii) Störungen durch die im Osten und Westen unmittelbar angrenzenden Orte Merseburg bzw. Geusa/ Atzendorf, wie z. B. durch Lärm und freilaufende Hunde, iii) einen Zerschneidungseffekt durch die nördlich und südlich des Vorhabensgebietes verlaufenden Straßen sowie die zwischen den Teilflächen gelegene Straße. In der Gesamtbetrachtung muss die Vorhabensfläche in ihrem derzeitigen Zustand als für den Feldhamster ungeeignetes Habitat bewertet werden.

Eine Betroffenheit des Feldhamsters durch die Baumaßnahme und das damit verbundene Eintreten von Zugriffsverboten im Sinne des § 44 Abs. 1-3 (BNatSchG) kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz sind nicht erforderlich.

8 Literatur

GLS - Geologisches Landesamt Sachsen-Anhalt (1999): Bodenatlas Sachsen Anhalt. Teil II Thematische Bodenkarten.

MAMMEN, K.; MAMMEN, U. ; ELIAS, D. (2007). Übersichtserfassung von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt sowie Monitoringkonzept im Rahmen der Erfüllung der Berichtspflichten an die Europäische Union – Säugetiere: Feldhamster. Unveröfftl. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt.: 30 S.

MEINIG, H.; BOYE, P.; HUTTERER, R (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd 1 Wirbeltiere: 115-153

- MUNDT, G. (2007): Activity patterns of common hamsters in the wild. *Cricetinae*. Internationales Ehrensymposium im Gedenken an Rolf Gattermann. Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. 64: 60-64.
- NEUMANN, K.; MICHAUX, R.; MAAK, S.; JANSMANN, H.A.H.; KAYSER, A.; MUNDT, G.; GATTERMANN, R. (2005). Genetic spatial structure of European common hamsters (*Cricetus cricetus*) - a result of range expansion and demographic bottlenecks. *Molecular Ecology*. 14: 1473-1483.
- NECHAY, G. (2000). Status of Hamsters: *Cricetus cricetus*, *Cricetulus migratorius*, *Mesocricetus newtoni* and other hamster species in Europe. Convention on the conservation of European wildlife and natural habitats. Nature and Environment Series, No. 106, Council of Europe Publishing.
- WEIDLING, A.; STUBBE, M (1998): Feldhamstervorkommen in Abhängigkeit vom Boden. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* (1): 18-21.
- KAYSER, A.; STUBBE, M. (2003). Untersuchungen zum Einfluss unterschiedlicher Bewirtschaftung auf den Feldhamster *Cricetus cricetus* (L.), einer Leit- und Charakterart der Magdeburger Börde. *Tiere im Konflikt*, MLU Halle-Wittenberg.

9 Anlage - Fotodokumentation

Teilfläche I



Abb. 3: Ödlandfläche mit einzelnen Gehölzen im Süden der Teilfläche I.



Abb. 4: Baumbestand im Mitteteil der Teilfläche I.



Abb. 5: Ödlandfläche mit altem Baumbestand und Jungaufwuchs im Norden der Teilfläche I.



Abb. 6: Obere Bodenstruktur im Teilgebiet I. Im Vordergrund ist die kiesige, bzw. schotterartige Oberfläche erkennbar.

Teilfläche II



Abb. 7: Wiesenvegetation im Westen und Süden der Teilfläche II.



Abb. 8: Abraumberge mit dichten Gehölzbestand im Norden der Teilfläche II.